

Ihr Antrag auf die Heilpraktikererlaubnis beim örtlichen Gesundheitsamt

Liebe zukünftige Heilpraktiker,

Sie bereiten sich mit Ihrem ALH-Lehrgang auf die Überprüfung zum Heilpraktiker vor! Für Ihre Anmeldung zur Überprüfung vor dem Gesundheitsamt haben wir Ihnen in diesem Dokument grundsätzliche Informationen zusammengestellt.

Die Voraussetzungen für die behördliche Erlaubnis, als Heilpraktiker tätig zu werden, sind gesetzlich im [Heilpraktikergesetz](#) und der [Durchführungsverordnung](#) geregelt.

Zuständig für die Überprüfung ist das Gesundheitsamt Ihres Hauptwohnsitzes (ggf. das zuständige Gesundheitsamt des Ortes, in dem Sie Ihre Praxis eröffnen wollen).

Unser Tipp: Informieren Sie sich frühzeitig über Wartezeiten und spezielle örtliche Regelungen - viele Gesundheitsämter bieten dazu auf ihrer Website umfangreiche Informationen an.

Da die ALH ihren Sitz in Köln hat, stellen wir Ihnen hier exemplarisch die Anforderungen des Gesundheitsamts Köln für den Erwerb der Heilpraktikererlaubnis vor:

- Vollendung des **25. Lebensjahres**
- Mindestens den Nachweis über einen **erfolgreichen Abschluss der Hauptschule** oder über einen gleichwertigen Abschluss (einzureichen als amtlich beglaubigte Fotokopie)
- Nachweis Ihrer **persönlichen Zuverlässigkeit**, insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen (Beleg durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses Belegart O)
- Nachweis, dass Sie in **gesundheitlicher Hinsicht** zur Berufsausübung geeignet sind (das Gesundheitsamt Köln stellt dafür ein Formular zur Verfügung, das Sie von Ihrem Hausarzt ausfüllen lassen können.)

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie in einer Überprüfung bei dem Gesundheitsamt nachweisen, **dass die Ausübung der Heilkunde durch Sie keine Gefahr für potentielle Patienten und Patientinnen darstellt**. Um diesen Nachweis zu erbringen, müssen Sie über ausreichende Grundkenntnisse bzw. Fähigkeiten in folgenden Gebieten verfügen:

- Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie

- Grundkenntnisse der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-, Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischen Erkrankungen
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohlicher Zustände
- Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen, Pflichten nach der Medizinproduktebetreiber-Verordnung
- Techniken der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Bewertung grundlegender Laborwerte
- Injektions- und Punktionstechniken

Quelle: https://formular-server.de/Koeln_FS/findform?shortname=53-F06M_Heilprallg&formtecid=2&areashortname=koeln

In Details kann es Abweichungen bei einzelnen Gesundheitsämtern geben, im Großen und Ganzen gelten diese Themen jedoch bundesweit als Anforderungen an die Prüflinge. An diesen Anforderungen haben wir unseren Lehrgang Heilpraktiker ausgerichtet – wir vermitteln Ihnen genau diese Themen praxisnah in unseren Studienbriefen, Webinaren und Präsenzphasen.

Ablauf Ihrer Überprüfung beim Gesundheitsamt

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung findet vor dem mündlichen Teil statt. Wird in einem Teil der Überprüfung festgestellt, dass Sie die Anforderungen nicht erfüllen, gilt die gesamte Überprüfung als nicht erfolgreich absolviert und führt zur Ablehnung des Antrages.

Die schriftliche Überprüfung beim Gesundheitsamt

Die zentralisierten schriftlichen Überprüfungen finden zweimal jährlich (im März und Oktober) statt. Der Termin dieser schriftlichen Überprüfung ist bundesweit einheitlich und deshalb nicht veränderbar.

In diesem Teil der Überprüfung müssen Sie mindestens **75 Prozent von 60 Multiple-Choice-Fragen korrekt beantworten**. Wenn Sie die schriftliche Überprüfung bestanden haben, werden sie zur mündlichen Überprüfung zugelassen. Das Ergebnis der schriftlichen Überprüfung sowie gegebenenfalls der Termin der mündlichen Überprüfung wird Ihnen ca. ein bis zwei Wochen nach der schriftlichen Überprüfung mitgeteilt.

Die mündliche Überprüfung beim Gesundheitsamt

Die Überprüfungscommission besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamtes, als Beisitzer werden zwei Heilpraktiker an der Prüfung teilnehmen.

Das Überprüfungsgespräch kann bis zu einer Zeitstunde dauern und erstreckt sich auf die vorgenannten Gebiete. Im Anschluss an die mündliche Überprüfung wird Ihnen nach Beratung der Überprüfungscommission die Einschätzung mitgeteilt. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen später formal schriftlich mitgeteilt.

Sollten Sie die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden haben, können Sie einen erneuten Antrag stellen. Die erneute Überprüfung besteht wieder aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Kosten der Überprüfung (hier exemplarisch für das Gesundheitsamt Köln)

Die Kosten der Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und betragen bei der Stadt Köln zurzeit:

- Nach Tarifstelle 10.14.11 für die schriftliche und mündliche Überprüfung 300,- Euro
- Wenn Sie den Antrag zurücknehmen oder den Überprüfungstermin verschieben, kostet Sie dies 40,- Euro
- Nach Tarifstelle 10.14.13 kostet Sie die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis, das heißt, die Ausstellung der Erlaubnisurkunde 60,- Euro
- In Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt wird, kostet Sie dies 45,- Euro
- Darüber hinaus ist von Ihnen die Vergütung für die zu beteiligenden Beisitzer zu übernehmen. Dieser Betrag liegt bei etwa 200,- Euro.

Im Falle des Bestehens der Prüfung im ersten Versuch ist demnach in Köln mit Kosten in Höhe von ca. 560,- Euro zu rechnen. Es gibt hier Abweichungen je nach Gesundheitsamt – als obere Grenze ist uns bisher ein Betrag von ca. 700,- Euro bekannt.